

Hüttenordnung Stuttgarter Albhaus der Sektion Stuttgart des Deutschen Alpenvereins e. V.

Liebe Hüttengäste,

herzlich willkommen auf unserer Alpenvereinshütte! Damit für Sie und alle Gäste der Aufenthalt so angenehm wie möglich ist, bitten wir Sie diese Hüttenordnung zu beachten.

- 1) Den Anweisungen der Beauftragten der Sektion (Hüttenwart, Hüttenwirtsleute, Übergabeperson bei Exklusiv-Miete) ist Folge zu leisten.
- 2) Die Zufahrt ist ausschließlich über den Weg von der Schlatter-Höhe her zugelassen. Parken ist nur auf dem Parkplatz oberhalb der Hütte gestattet. Beim Nächtigen im Wohnmobil auf dem Parkplatz der Hütte ist die jeweilige Übernachtungsgebühr zu entrichten.
- 3) Das Albhaus liegt im Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet! Zelten ist nicht gestattet. Alles sauber hinterlassen, Müll mitnehmen, auf die Pflanzen achten. Landart-Projekte können durchgeführt werden, aber Veränderungen im Wald und Wiesen rückgängig machen.
- 4) Im gesamten Haus ist das Rauchen verboten. Außerhalb und in der Hütte sind offene Feuer verboten. Bei Miete darf ausschließlich am Grillplatz mit Gas- oder Holzkohlegrill gegrillt werden, Funkenflug ist zu vermeiden; Haftung übernimmt ausschließlich die Mieterin bzw. der Mieter.
- 5) Bei Anwesenheit von ehrenamtlichen Hüttenwirtsleuten werden die Schlafplätze durch diese eingeteilt und die Gebühren eingezogen. Ebenfalls werden Speisen, Getränke und Duschmarken von ihnen ausgegeben und abgerechnet.
- 6) Essen ist ausschließlich in den Gasträumen oder Außenbereich erlaubt. Die Selbstversorgung ist bei einer Miete möglich, bei Bewirtung nicht.
- 7) Die Schlafräume nur mit Hausschuhen betreten. Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Schlafsacks, Hüttenschlafsacks oder Bettwäsche verpflichtend. Der Nächtigungsplatz ist aufzuräumen (Woldecken zusammenlegen und Bettlaken glattziehen).
- 8) Tiere dürfen nur außerhalb der Hütte gehalten werden. In der gesamten Hütte sind sie nicht erlaubt. Wir bitten um Rücksichtnahme wegen der Tierhaarallergie.
- 9) Wir bitten um sparsamen Umgang mit Energie und Wasser.
- 10) Eltern haben zu jeder Zeit die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und haften für die Einhaltung der Hüttenordnung durch ihre Kinder.
- 11) Bei Miete gelten zusätzlich die Bestimmungen des jeweiligen Mietvertrages.
- 12) Für die Nutzung des Jugendraumes besteht eine separate Jugendraumordnung.
- 13) Für Schäden am Haus und dessen Infrastruktur haftet der Verursacher.
- 14) Preise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- 15) Für die Belegung des Albhauses ist ausschließlich die Geschäftsstelle der Sektion Stuttgart (Tel. Nr.: 0711/ 342240-0) zuständig.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen und erlebnisreichen Aufenthalt.
DAV Sektion Stuttgart